

Satzung der Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit“ vom 8. November 1989 (Amtsbl. S. 1770) gibt sich die Stiftung folgende Satzung:

§ 1 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zu fördern.
- (2) Sie kann Träger von Einrichtungen sein, die dem Stiftungszweck dienen.
- (3) Die Stiftung ist Rechtsträger des deutschen Sekretariats für den Deutsch-Französischen Kulturrat gemäß der Verwaltungsvereinbarung vom 23. Oktober 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Saarland (GMBI. Saar S. 439) über die Ausführung der im Notenwechsel vom 22. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik getroffenen Vereinbarung über die Errichtung eines deutschen Sekretariats für den Deutsch-Französischen Kulturrat.
- (4) Die Stiftung ist Rechtsträger des Festivals Perspectives gemäß der Vereinbarung vom 3. März 2007 zwischen dem Saarland, der Landeshauptstadt Saarbrücken und dem Département de la Moselle.
- (5) Die Stiftung ist Rechtsträger des deutsch-französischen Kinder- und Jugendtheaterfestivals Loostik.
- (6) Die Stiftung ist Rechtsträger des Musikfestivals Resonanzen, das grenz- und spartenübergreifend die aktuelle Bandbreite von Klassik bis Jazz abbilden wird.
- (7) Die Stiftung ist Rechtsträger des Institut d'Etudes Françaises gemäß der Vereinbarung der Regierung des Saarlandes, der Universität des Saarlandes und der Stiftung vom Dezember 2019.

§ 2 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Vorstand.

§ 3 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwölf und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die von der Landesregierung bestellt und abberufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist nach Anhörung des Stiftungsrates zulässig.
- (2) Dem Stiftungsrat soll jeweils ein Vertreter des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums der Finanzen und der Staatskanzlei des Saarlandes sowie des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland angehören.
- (3) Die Landesregierung bestellt nach Anhörung des Stiftungsrates den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 4 **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über:

1. den Haushaltsplan, bestehend aus der Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplänen der Stiftung, des deutschen Sekretariats des Deutsch-Französischen Kulturrates, des Festivals Perspectives, des Festivals Loostik, des Festivals Resonanzen sowie des Institut d'Etudes Françaises.
2. die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Haushaltsrechnung,
3. den Geschäftsverteilungsplan für die Vorstandsmitglieder,
4. die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Arbeitnehmer,
5. die Einrichtung von Planstellen für Beamte nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit“ sowie die Ernennung und die Entlassung der Beamten,
6. Verträge über Grundstücke und grundstückseigene Rechte,
7. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften
8. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 10.000 € verpflichten. Von der Billigung kann abgesehen werden, wenn sie in Ausführung eines besonderen, auf das jeweilige Geschäft bezogenen Ansatzes im Haushaltsplan der Stiftung getätigt werden.

§ 5

Aufsicht über den Vorstand der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er kann Richtlinien für die Leitung der Stiftungsverwaltung beschließen und dem Vorstand im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

§ 6

Einberufung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind schriftlich oder per Email unter Mitteilung von Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Gleichzeitig werden die stellvertretenden Mitglieder in Kenntnis gesetzt. In Eilfällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Stiftungsrates nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ist ein Mitglied des Stiftungsrates verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter umgehend zu benachrichtigen.
- (4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per Email erfolgen, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrates eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht.

§ 7

Sitzung des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sowie der Rechtsaufsicht können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates an den Sitzungen teilnehmen, sofern der Stiftungsrat nicht widerspricht.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von drei Werktagen erneut eingeladen werden; in dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates den Ausschlag.
- (6) Für den Ausschluss eines Mitglieds wegen Interessenwiderstreites gilt § 27 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557) entsprechend.

§ 8

Anhörung von Sachverständigen und anderen Personen

- (1) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann sein Vorsitzender Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Sachverständige sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Stiftungsrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen oder Personengruppen zu hören.

§ 9

Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen und den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 10

Vorstand der Stiftung, Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Sie werden von der Landesregierung nach Anhörung des Stiftungsrates bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist nach Anhörung des Stiftungsrates zulässig.
- (2) Die Stiftung wird durch beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand leitet die Stiftungsverwaltung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen, regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
 2. Vorschläge für die Einstellung und Einstufung der Arbeitnehmer sowie Auflösung von Dienstverträgen,
 3. Vorschläge für die Einrichtung von Planstellen für Beamte sowie deren Ernennung und Entlassung,
 4. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
 5. die Aufstellung der Haushaltsrechnung,
 6. die Herbeiführung des erforderlichen Einvernehmens gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Saarland vom 23. Oktober 1989 vor Befassung durch den Stiftungsrat.
- (6) Beschlüsse nach §§ 4 und 11 des Gesetzes zur „Errichtung einer Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit“ werden vom Vorstand den zuständigen Behörden vorgelegt. Der Haushaltsplan der Stiftung ist vom Vorstand nebst der Zustimmungserklärung im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

§ 11

Beamte, sonstige Bedienstete

- (1) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten. Ihm obliegen die Ernennung und Entlassung der Beamten nach den Beschlüssen des Stiftungsrates.
- (2) Der Vorstand nimmt gegenüber den Arbeitnehmern der Stiftung die Aufgabe des Arbeitgebers wahr. Er ist insbesondere für die Einstellung und Einstufung der Arbeitnehmer sowie für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse nach den Beschlüssen des Stiftungsrates zuständig.

§ 12

Festlegung der steuerlichen Bestimmungen für das Festival Perspectives, das Festival Loostik und das Festival Resonanzen

- (1) Das Festival Perspectives, das Festival Loostik und das Festival Resonanzen in der Rechtsträgerschaft der Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit mit Sitz Heuduckstraße 1, 66117 Saarbrücken, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei den o.g. Festivals handelt es sich um einen zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst und Kultur:
 - beim Festival Perspectives die Darstellung der zeitgenössischen Bühnenkunst in Deutschland und Frankreich für das Publikum in der Region und darüber hinaus;
 - beim Festival Loostik die Präsentation von deutsch-französischen Kinder- und Jugendtheaterstücken;
 - beim Festival Resonanzen die Präsentation aktueller grenz- und spartenübergreifender Musiktendenzen von Klassik bis Jazz für das Publikum in der Grenzregion und darüber hinaus.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die jährliche Organisation und Durchführung des Festivals Perspectives und des Festivals Loostik sowie durch die Organisation und Durchführung des Festivals Resonanzen in Form einer Biennale.
- (4) Das Festival Perspectives, das Festival Loostik und das Festival Resonanzen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Festival Perspectives, des Festivals Loostik und des Festivals Resonanzen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Betriebe gewerblicher Art. Die Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Betriebe gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Betriebe gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Betriebe gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Betriebe gewerblicher Art an die Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit (Stiftung öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Regierung des Saarlandes hat der Satzung am 17. Dezember 2019 zugestimmt.

Saarbrücken, den 18. Dezember 2019

Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit

Doris Pack
Vorsitzende des Vorstands

Karl Richard Antes
Mitglied des Vorstands